



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Appenzell, 19. November 2020

Gegenentwurf des Bundesrats zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz» (Massentierhaltungsinitiative) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. August 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Gegenentwurf des Bundesrats zur Massentierhaltungsinitiative zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie lehnt den Gegenentwurf ab. Hinsichtlich der Begründung wird auf den beiliegenden Fragenbogen verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»

Organisation / Organizzazione	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. November 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassungen@blv.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassungen@blv.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassungen@blv.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Fragebogen zum direkten Gegenentwurf

Frage 1	Befürworten Sie einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»?
Antwort	<input type="checkbox"/> ja x nein
Begründung	<p>Dem Schutz der Würde des Tiers wird bereits in der heutigen geltenden Gesetzgebung ein hohes Gewicht beigemessen. Art. 80 der Bundesverfassung (BV, SR 101) gibt dem Bund heute schon den Auftrag, zum Schutz des Tiers sämtliche Aspekte, die mit der Tierhaltung verbunden sein können, zu regeln. Der Gegenentwurf zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz» möchte nun diese Regelung detaillierter ausdrücken mit den Grundsätzen, dass das «Wohlergehen», die «tierfreundliche Unterbringung», der «regelmässige Auslauf» und die «schonende Schlachtung» explizit in der Bundesverfassung verankert werden. Auf die Verankerung der Bio-Suisse Richtlinien 2018, wie es die Massentierhaltungsinitiative fordert, soll verzichtet werden, dies sind privatrechtliche Bestimmungen.</p> <p>Für die Nutztierhaltung in der Schweiz gilt im Gegensatz zu anderen Ländern bereits heute eine strengere Tierschutzgesetzgebung. Art. 80 BV beauftragt den Bund, Vorschriften über den Schutz der Tiere zu erlassen. Die Tiergesetzgebung setzt diesen Auftrag um. Gemäss Art. 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG, SR 910.1) sorgt der Bund dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet, unter anderem zur Gewährleistung des Tierwohls. Die Einhaltung der Tierschutzanforderungen gehört zum ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN). Die Erfüllung des ÖLN ist eine der Voraussetzungen für den Erhalt von Direktzahlungen. Die hohe Beteiligung an den Tierwohl-Anreizprogrammen</p>

BTS (Besonders tierfreundliches Stallsystem) und RAUS (Regelmässiger Auslauf ins Freie) zeigen die grosse Bereitschaft der Schweizer Landwirtinnen und Landwirte, das Tierwohl mit weitreichenderen Massnahmen als in der Tierschutzgesetzgebung definiert, zu fördern. Beim «RAUS-Programm» erreichte die Beteiligungsquote 2018 gesamthaft 77% der Tiere gemessen in Grossvieheinheiten (GVE); bis 2021 wird eine Teilnahme von 80% erwartet. Beim BTS-Programm waren es bis 2018 knapp 60% der GVE.

Der Gegenentwurf fordert, dass die heutigen Anreizsysteme BTS und RAUS weitgehend übernommen und künftig zu Minimalanforderungen gemäss Tierschutzgesetz werden. Wäre dies der Fall, kann der Bund für die Erfüllung dieser Tierwohlprogramme keine Direktzahlungen mehr ausrichten. Dies würde markant tiefere Einkommen für die Schweizer Landwirtschaftsbetriebe bedeuten.

Eine Pflicht zu Erfüllung der geforderten Minimalanforderungen bei BTS und RAUS würde je nach Betrieb zu sehr hohen Investitionskosten aufgrund notwendiger baulicher Massnahmen führen. Je nach Lage der Betriebe kann es jedoch schwierig bis unmöglich sein, einen Laufhof und Auslauf zu bauen.

Die Umsetzung des Gegenentwurfs würde bereits bestehende Nutzungskonflikte zwischen der Landwirtschaft und der Raumplanung sowie dem Umweltschutzgesetz verschärfen. Grössere tierfreundliche Laufställe haben eine Auswirkung auf das Landschaftsbild, sowie grosse und offene Ställe erhöhen die Ammoniakbelastung in die Umwelt.

Bereits heute haben die Konsumentinnen und Konsumenten die Wahl und können beim Einkauf zwischen konventionell produzierten Produkten und Produkten von privaten Labels auswählen, welche unter höheren Tierwohlstandards produziert worden sind, als dass die Tierschutzgesetzgebung vorgibt. Die Nachfrage von bestimmten Produkten hat Auswirkungen auf die Produktionsmenge und den Produktionsstandard. Eine auf den Markt ausgerichtete Produktion wie es Art. 1 des Landwirtschaftsgesetzes verlangt, wird mit den heutigen Regelungen gewährleistet. Eine auf den Markt ausgerichtete Produktion besagt heute nicht die Produktion von 100% Bio-Produkten. Die Nachfrage von Bio-Produkten ist seit einigen Jahren steigend, jedoch noch nicht auf einem sehr hohen Niveau. Im Beispiel der Bio-Milch Produktion betrug deren Anteil an der gesamthaft produzierten Milchmenge in der Schweiz im Jahr 2019 8.5%.

Die heutigen privaten Tierwohllabels würden mit der Annahme des Gegenentwurfs geschwächt. Die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe könnten sich in ihrer Produktionsweise weniger voneinander unterscheiden, beziehungsweise voneinander abheben. Die Konsumentinnen und Konsumenten würden zudem in ihrem Einkaufsverhalten bevormundet.

Der Gegenentwurf hat keine Massnahmen für die Regelung der Importe vorgesehen. Durch die Annahme des Gegenentwurfs würden die Produktionskosten in der Schweiz enorm steigen, was eine Auswirkung auf die Konkurrenzfähigkeit mit der Importware hätte. Neben den wirtschaftlichen Folgen für die Schweizer Produzentinnen und Produzenten würden so indirekt Importe gefördert, welche einem tieferen Tierschutz- und Tierwohlstandart genügen.

Unabhängig von der Initiative zur Massentierhaltung und zu deren Gegenentwurf wird die aktuell gültige Tierschutzgesetzgebung regelmässig nach den laufenden Entwicklungen und Erkenntnissen angepasst. Es laufen Bestrebungen und Studien in verschiedenste Richtungen. Als Beispiel kann das Forschungsprojekt «Smart Animal Health» genannt werden. In diesem laufenden Projekt werden in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Daten rund um das Tierwohl und die Tiergesundheit

	<p>von Nutztieren gesammelt. Dies ermöglicht, Entwicklungen zum Thema Haltung und Gesundheit zu verfolgen und zu verbessern. Im aktuellen Jahr konnte die Gründung eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Nutztiergesundheit erfolgreich umgesetzt werden. Zudem steht die Weiterentwicklung der Tierwohlanreizsysteme im Rahmen der Agrarpolitik 22+ zur Diskussion.</p>
Frage 2	Falls Sie einen direkten Gegenentwurf befürworten, sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrates einverstanden?
Antwort	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise
Begründung	
Frage 3	Falls Sie nur teilweise einverstanden sind, welche Änderungen beantragen Sie?
Änderungsvorschläge	
Begründung	
Frage 4	Haben Sie weitere Bemerkungen zum Bundesbeschluss oder zum erläuternden Bericht?
Bemerkungen	--